



Änderung der Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch behinderte Menschen im Landkreis Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der als Anlage vorgelegten Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch behinderte Menschen im Landkreis Reutlingen zum 01.01.2020 wird zugestimmt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 20.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 20.000,00 EUR
Teilhaushalt: 4 Produktgruppe: 31.10 (künftig 32.10)	Im Haushaltsentwurf 2020 veranschlagte Haushaltsmittel: 20.000,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: in vergleichbarer Höhe	

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Landkreis Reutlingen finanziert seit dem 01.01.1982 als Freiwilligkeitsleistung einen Spezialbeförderungsdienst für Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur eingeschränkt am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen können (vgl. KT-Drucksache Nr. VII-131).

Der Spezialbeförderungsdienst für behinderte Menschen stellt gegenüber einer individuellen Einzelleistung zur sozialen Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz eine niederschwellige Alternative dar und soll daher weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Änderungen in der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) machen eine Anpassung der Richtlinien erforderlich.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Sachverhalt:

Der Spezialbeförderungsdienst wird wegen der technischen Anforderungen für die Fahrzeugausstattung zum Transport von Rollstühlen beschränkt nach VOL ausgeschrieben.

Derzeit ist bis Ende 2020 die Leistung zum wiederholten Mal an die KBF Neckar-Alb vergeben.

Die Berechtigten erhalten nach Prüfung der persönlichen und finanziellen Voraussetzungen einen Berechtigungsausweis, mit dem sie bis zu 12 Fahrten im Quartal in Anspruch nehmen können. Die Fahrten werden vom Leistungserbringer/Beförderungsdienst direkt mit dem Landkreis Reutlingen abgerechnet. Die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen an einen Beförderungsdienst erfolgt in der Regel auf zwei Jahre.

Für das Jahr 2019 wurden bislang 38 Berechtigungsausweise ausgestellt. Durchschnittlich wird der Spezialbeförderungsdienst für 245 Fahrten im Jahr in Anspruch genommen. Die Gesamtkosten liegen aktuell bei circa 12.500,00 EUR pro Jahr.

Vergleichbare Angebote gibt es auch in anderen Landkreisen in Baden-Württemberg. Allerdings ist die Anzahl der Landkreise, die diese Leistung anbieten, deutlich rückläufig, weil sich kaum mehr Fahrdienste finden, die diese Fahrten durchführen können oder wollen.

Dies liegt einerseits daran, dass geeignete Fahrer, die sich auf die besonderen Bedürfnisse des Klientels einstellen können, immer schwerer zu finden sind. Zum anderen fallen immer wieder Leerfahrten an, die mitfinanziert werden müssen und das Angebot verhältnismäßig teuer machen.

Darüber hinaus ist der mit der Bewerbung auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOL verbundene Aufwand vielen Anbietern zu groß. Die technischen Voraussetzungen für die Fahrzeuge erfordern zudem relativ hohe Investitionen, um die vorgegebenen DIN-Normen einhalten zu können. Hinzu kommt, dass die Fahrer zeitlich sehr flexibel sein müssen, weil die Fahrten auch am Abend und am Wochenende stattfinden.

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen erfolgte bisher nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs XII.

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes und der damit verbundenen Überführung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in das SGB IX gelten ab 01.01.2020 deutlich höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist eine Anpassung der Richtlinien zum 01.01.2020 erforderlich.

Wegen der zunehmenden Schwierigkeit, geeignete Fahrer und Fahrzeuge sowie Anbieter zu finden, soll die Inanspruchnahme des Fahrdienstes insgesamt flexibler gestaltet werden. Es soll daher auch eine Möglichkeit aufgenommen werden, dass Fahrgutscheine ausgestellt werden können, sodass künftig eine höhere zeitliche Flexibilität gegeben ist, ohne auf einen bestimmten Anbieter angewiesen zu sein.

Die Richtlinien sind als Anlage 1 (die darin geplanten Änderungen in kursiver Schrift) beigefügt.

2. Inhaltliche Änderungen

Am berechtigten Personenkreis und am Zweck und der Reichweite der Fahrten soll nichts verändert werden. Wenn darüber hinaus Teilhabeleistungen für Menschen mit Rechtsansprüchen nach dem BTHG bestehen, können diese auch anderweitig sichergestellt werden.

Weiterhin sollen, wie bisher, pro Quartal 12 Fahrten in Anspruch genommen werden können.

Es soll auch weiterhin der Einsatz des einzusetzenden Einkommens und Vermögen geprüft werden, allerdings nach den neuen Regelungen des SGB IX für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Vermögensgrenze steigt ab 01.01.2020 auf über 55.000,00 EUR, die Einkommensgrenze auf über 35.000,00 EUR pro Jahr.

Von den höheren Einkommens- und Vermögensfreigrenzen werden künftig mehr Nutzer profitieren und den Fahrdienst in Anspruch nehmen können. Daher ist mit steigenden Fallzahlen und höheren Aufwendungen in den nächsten Jahren zu rechnen. Vorrang hat jedoch immer die reguläre Beförderung über den ÖPNV, der mit dem Konzept „Südlicher Landkreis Reutlingen“ ab dem Fahrplanwechsel 01.09.2019 weiter ausgebaut wird.

Dies bedeutet, dass Personen, die weiterhin den ÖPNV nutzen können oder durch entsprechendes Mobilitätstraining für den ÖPNV im Rahmen der Eingliederungshilfe fit gemacht werden können, diesen Fahrdienst nicht in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus besteht gem. Ziffer 3.2 der Richtlinien weiterhin kein Anspruch auf Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes, wenn Fahrten anderen Zwecken als der sozialen Teilhabe dienen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der deutlich höheren Einkommens- und Vermögensgrenzen, der Flexibilisierung des Angebots durch Einführung eines Gutscheinsystems und der ansteigenden Kilometerpauschalen der Beförderungsunternehmen, ist in den Folgejahren mit einer sukzessiven Erhöhung der Fallzahl und steigenden Aufwendungen für den Spezialbeförderungsdienst zu rechnen.

Es wird für das Jahr 2020 jedoch mit einer moderaten Erhöhung der Aufwendungen gerechnet.

Der Spezialbeförderungsdienst leistet als niederschwelliges Angebot, ergänzend zum öffentlichen Personennahverkehr, einen unverzichtbaren Beitrag zur Mobilität und zur sozialen Teilhabe behinderter Menschen im Flächen-Landkreis Reutlingen.

Richtlinien

für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch behinderte Menschen

im Landkreis Reutlingen

vom

1. Allgemeines

Die Teilnahme behinderter Menschen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ist wesentlicher Bestandteil für ihre Eingliederung.

Alle Schwerbehinderten, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, haben nach §§ 228 ff. SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

Weil die Teilnahme am ÖPNV für bestimmte Gruppen von Behinderten, wie z. B. Rollstuhlfahrer, nur eingeschränkt möglich ist, ermöglicht der Landkreis Reutlingen diesem Personenkreis die notwendige Beförderung durch einen Spezialbeförderungsdienst als Freiwilligkeitsleistung unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

2. Berechtigter Personenkreis

2.1 Zur Teilnahme berechtigt sind

- 2.1.1 behinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und kein eigenes rollstuhlgeeignetes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können,
- 2.1.2 andere behinderte Menschen, die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können oder am Zielort auf einen Selbstfahrer oder fremde Hilfe angewiesen sind, um dort beweglich zu sein und kein eigenes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen leben. Ihnen stehen im Rahmen der Betreuungsangebote der Einrichtung die dort vorgehaltenen Beförderungsdienste zur Verfügung.

2.2 Ob eine Voraussetzung nach den Ziffern 2.1.1 oder 2.1.2 vorliegt, ist in Zweifelsfällen vom Amtsarzt zu bestätigen.

2.3 Begleitpersonen sind im Rahmen des Platzangebotes im behindertengerechten Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mit zu befördern. *Vorschriften und DIN-Normen für den Transport von Rollstühlen (derzeit DIN 75078-2) sind zu beachten. Der Fahrdienstanbieter muss über eine Personenbeförderungs-Erlaubnis verfügen.*

- 2.4 *Nicht teilnahmeberechtigt sind Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung, es sei denn, dass über diese Behinderung hinaus weitere Einschränkungen i.S.d. Ziffer 2.1.2 vorliegen.*

3. Zweck der Fahrten

- 3.1 Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten für
- Besorgungen des täglichen Lebens,
z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten
 - Fahrten zur Freizeitgestaltung
z. B. Besuch von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen
 - Fahrten zu Gottesdiensten und Ähnlichem
 - Allgemeine Besuchsfahrten
z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten
- 3.2 Für Fahrten, die nicht dem in Ziffer 3.1 genannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für
- Fahrten zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte
 - Fahrten, für die andere Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, z. B. Krankentransporte, Fahrten zum Besuch therapeutischer Einrichtungen, Arztbesuche.

4. Reichweite und Zahl der Fahrten

- 4.1 Die Benutzung des Fahrdienstes ist auf eine Fahrtstrecke von 30 km vom tatsächlichen Aufenthalt des behinderten Menschen im Landkreis beschränkt. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig. Unabhängig von der Regelung nach Satz 1 ist eine Beförderung innerhalb des Landkreises Reutlingen zulässig.
- 4.2 Im Rahmen dieser Leistungen werden 12 Fahrten pro Quartal übernommen. Hin- und Rückfahrt gelten als eine Fahrt.

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung

- 5.1 *Die Berechtigten haben einen Beitrag aus dem Einkommen zu den Aufwendungen für den Fahrdienst zu leisten, sofern das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt. Der Beitrag zu den Aufwendungen beträgt gem. § 137 Abs. 2 SGB IX zwei vom Hundert des übersteigenden Einkommens.*

Die Einkommensgrenze wird als Vomhundertsatz der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2019: 37.380 EUR) bemessen:

- *Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit:
85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße*
 - *Bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:
75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße*
 - *Bei Renten:
60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße*
- 5.2 *Einer Übernahme der Kosten für den Fahrdienst geht der Einsatz des eigenen Vermögens vor. Die Regelungen über den Einsatz von Vermögen des § 140 SGB IX finden analoge Anwendung. Die Vermögensgrenze beträgt 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2019: 56.070,00 EUR)*
- 5.3 Für Fahrten, die über die in Ziffer 4.1 festgelegten Entfernungen hinausgehen, hat der behinderte Mensch die vollen Kosten der über die festgelegte Entfernung hinausgehenden Fahrtkilometer zu tragen.

6. Verfahren

Voraussetzung zur Benutzung des Fahrdienstes ist der Besitz eines Berechtigungsausweises. Der Berechtigungsausweis wird auf Antrag erteilt durch das Kreissozialamt Reutlingen. Der Ausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Er gilt für die Dauer von 2 Jahren. Soweit die Voraussetzungen nach den Richtlinien weiter vorliegen, ist der Ausweis jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zu verlängern. *Der Berechtigungsausweis berechtigt zur Nutzung des vom Landkreis Reutlingen beauftragten Fahrdienstes. Alternativ können den Berechtigten auf Antrag Gutscheine für die Nutzung anderer Fahrdienste im Landkreis Reutlingen ausgegeben werden.*

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.